

ND-7233-195 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Zwei alte Linden mit Kapellchen und Steinkreuz bei Kerpen“

RECHTSVERORDNUNG 03 RVO 52

Antl. Liste Nr. 195

Über das Naturdenkmal "Zwei alte Linden mit Kapellchen und Steinkreuz bei Kerpen" vom 12. März 1987

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigelegten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Zwei alte Linden mit Kapellchen und Steinkreuz bei Kerpen".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Zwei alte Linden mit Kapellchen und Steinkreuz bei Kerpen" handelt es sich um zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) (Alter: ca. 200 Jahre; Brusthöhenumfang 1,90 m und 1,75 m; Höhe 20 u. 21 m; Kronendurchmesser 13 u. 14 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Kerpen Flur 6 Flurst.-Nr. 39 ("hinter der Burg") (Maßstischblatt 5606 Üxheim, Hochwert: 55.75.320, Rechtswert: 25.52.420).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Solitär bäume wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Orts- und Landschaftsbild sowie ihrer naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

§ 4

Folgende Handlungen sind - außer bei Gefahr im Verzuge ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder Nägel oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmals und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 2 -

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen


1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landeskreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5560 Daun, den 12. März 1987
Az.: 73-362-02

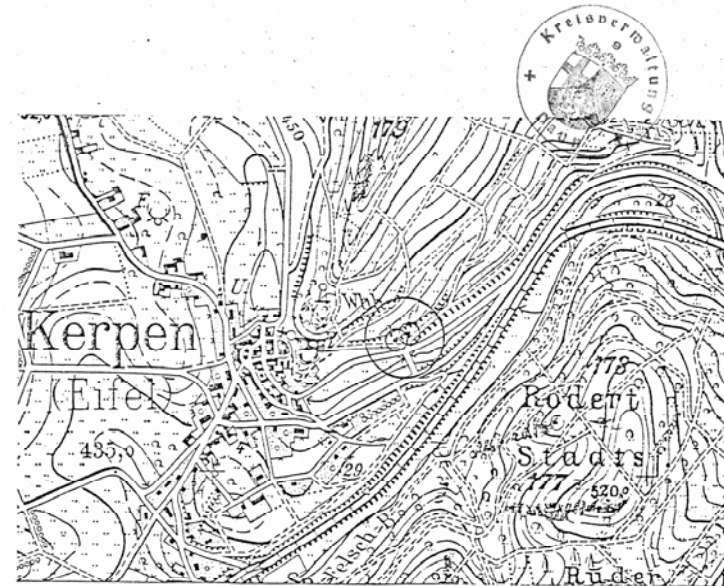
Kreisverwaltung Daun
Untere Landespflegebehörde



Landrat

"ZWEI ALTE LINDEN MIT KAPELLOCHEN UND STEINKREUZ BEI
KERPEN"

(Anlage zur Rechtsverordnung gem. § 22 LPf1G
-Az.: 73-362-02.120- vom 12. März 1987)



Auszug aus Vergrößerung M.: 1:10000 aus der Top.-Karte M.: 1:25000
Meßtischblatt 5606 Uxheim - Mit Genehmigung des Landesvermessungs-
amtes Rheinland-Pfalz vom 01.10.1969, Az.:4062/SA.803/69, verviel-
fältigt durch: Kreisverwaltung Daun.